

§ 11 VbVG Ausschluss eines Rückgriffs

VbVG - Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Für Sanktionen und Rechtsfolgen, die den Verband auf Grund dieses Bundesgesetzes treffen, ist ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ausgeschlossen.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at